



## Bedingungen und Auflagen

### 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Bewilligung für einen Markt- oder Verkaufsstand ist persönlich und nicht übertragbar.
- 1.2 Die orange oder grüne Standplakette muss gut sichtbar am Stand angebracht werden.
- 1.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Marktreglements der Stadt Bern (MR; SSSB 940.2).

### 2 Allgemeine Auflagen

- 2.1 Der Abstand von mindestens 50 cm zu den Bäumen muss eingehalten werden. Zudem darf nichts an den Bäumen befestigt werden.
- 2.2 Den Markthändlerinnen und Markthändlern ist das Mitführen und Halten von Hunden auf dem ganzen Marktgebiet untersagt.
- 2.3 Die mittlere Fläche mit dem Mergelbelag darf nicht beansprucht werden.

### 3 Warensortiment und Anschreibe-Pflicht

- 3.1 Es darf nur das Warensortiment angeboten und verkauft werden, für welches die Bewilligung ausgestellt ist.
- 3.2 Gemäss der Preisbekanntgabe-Verordnung (PBV; SR 942.211) ist die Ware gut sicht- und lesbar mit den Detailpreisen anzuschreiben.

### 4 Sauberkeit und Abfälle

- 4.1 Der benutzte öffentliche Boden muss am Ende der bewilligten Tätigkeit sauber zurückgelassen werden.
- 4.2 Private Abfälle, die aus dem bewilligten Betrieb entstehen, müssen über eigene Abfalleimer oder Abfallsäcke entsorgt werden. Die Abfälle dürfen nicht in den öffentlichen Abfalleimern deponiert werden.

### 5 Sicherheit

- 5.1 Marktstände, Zelte usw., mit oder ohne Seiten- und Rückwände, müssen mit Gewichten gegen Windböen und Unwetter geschützt werden.
- 5.2 Stromkabel müssen so verlegt werden, dass sie für Passantinnen und Passanten keine Gefahr darstellen.
- 5.3 Das Betreiben von Elektro-Öfen ist nicht gestattet. Es dürfen nur Heizöfen mit Gas betrieben werden.
- 5.4 Das Entfachen von Feuer, auch in geschützten Behältnissen, ist verboten.

### 6 Bedingungen und Auflagen seitens der Berufsfeuerwehr der Stadt Bern

- 6.1 Die für die Feuerwehr der Stadt Bern wichtigen Anfahrten für Lösch- oder Rettungseinsätze sind auf dem Plan gut ersichtlich.

Für Bergungen aus dem Fangnetz ist die markierte Fahrbahn unbedingt freizuhalten. Die Durchfahrtsbreite muss immer mindestens 3.5 m (Kurvenradien sind entsprechend zu berücksichtigen) frei sein. Dies bedeutet, dass an der Ost- und Südmauer nur noch eine Reihe Marktstände (Seite der Bäume) aufgestellt werden darf.

Zufahrt für Löscheinsätze mit TFL oder ADL. In diesem Bereich können kleine Stände, die bei einem Ereignis rasch zu entfernen sind, aufgestellt werden. Die Durchfahrtsbreite muss immer mindestens 3.5 m gewährleistet sein.

